

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die Antragsunterlagen des aktuellen Gengersteversuchs im BVL waren nicht öffentlich zugänglich.

Begründung:

Dazu liegt mir ein Bericht einer Person, die am 19.1.2009 versuchte, die Unterlagen einzusehen. Dieser lautet:

Mein Versuch, öffentlich ausgelegte Akten einzusehen ...
Am 19.1.2009 ging ich zum BVL in der Mauerstrasse, Berlin, um dort in die Akten zum Gengersteversuch der Universität Gießen Einsicht zu erhalten. Am Empfang äußerte ich mein Anliegen und wurde weggeschickt mit der Begründung, so etwas gäbe es dort nicht. Ich wurde ans Landwirtschaftsministerium und eine andere Stelle des Verbraucherschutzministeriums verwiesen. Dort wurde ich auch weggeschickt woraufhin ich mich nochmal informierte, wo die Akte ausliegen soll und schließlich wieder in die Mauerstrasse ging. Ich erklärte, dass es die Akte hier geben müsse und die Empfangsdame erklärte mir, dass es keinen öffentlichen Gebäudeteil gebe und das einzig öffentliche der Wartebereich sei und ich würde ja sehen, dass dort offensichtlich nichts ausliege. Ich fragte nochmal nach und dann war sie bereit, hin- und her zu telefonieren und nach mehreren Anrufen erreichte sie tatsächlich die zuständige Person und ich wurde in einen Kellerraum geführt und durfte in die Akte schauen. Zusammengefasst lässt sich also sagen: Von öffentlicher Auslegung kann hier beim besten Willen nicht die Rede sein, denn ohne Vehemenz war keine Akteneinsicht möglich.
Diesen Bericht würde ich im Bedarfsfall auch eidestattlich bestätigen.

Öffentliche Auslage kann keine irgendwo versteckte Akte bedeuten, wo mensch penetrant Einlass einfordern muss. Von daher ist das Auslageverfahren nicht ordnungsgemäß erfolgt und hätte wiederholt werden müssen. Dieses geschah nicht, obwohl es in Einwendungen gefordert wurde. § 4 der GenTAnhV verlangt: "In den Antrag und die Unterlagen sowie die Kurzbeschreibung ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren." Dieses war nicht der Fall.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste rechtswidrig war und ist. Diese Rechtswidrigkeit hat aber keiner Auswirkungen auf die Abläufe, d.h. der Versuch findet in der rechtswidrigen Form statt. Die Rechtswidrigkeiten sind der Behörde bekannt und werden durch diese toleriert.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des BVL in Berlin

Vernehmung der Zeugin Hanna Poddig, Pannierstr. 43 in Berlin

Gießen, den